

Direktvergabe bei IT-Beschaffungen

Wann sie zulässig ist, was Gerichte fordern und die 5 häufigsten Fehler öffentlicher Auftraggeber.

50.000 €

Direktauftrag ab Juli 2026 (VgB)

§ 14 Abs. 4

VgV: Ausnahme-tatbestände

VK 2-109/24

VK Bund: Internet-recherche reicht nicht

C-578/23

EuGH: selbst erzeugter Lock-in unzulässig

Was ist eine Direktvergabe?

Kein Wettbewerb, kein Teilnahmewettbewerb, kein offenes Verfahren. Zwei sehr unterschiedliche Rechtsregime.

UNTERSCHWELLENBEREICH (UVGO)

Direktauftrag ohne besondere Begründung zulässig bis zur geltenden Wertgrenze. Kein Wettbewerb erforderlich, aber Dokumentation bleibt wichtig.

Rechtsgrundlage: § 14 UVgO (Bund) bzw. jeweiliges Landesrecht

OBERSCHWELLENBEREICH (VgV)

Kein Direktauftrag möglich. Nur Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 VgV, in eng definierten Ausnahmen. Jede Begründung muss belegt sein.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b und c VgV

Häufiger Fehler: Auftraggeber wenden Instrumente des Unterschwellenrechts auf überschwellige IT-Aufträge an oder schätzen den Gesamtauftragswert zu niedrig.

Wertgrenzen 2026

Kabinettsbeschluss ab Januar 2026, Vergabebesleunigungsgesetz ab 1. Juli 2026.

| Bereich | bis 30.06.2026 | ab 01.07.2026 (VBG) | Verfahren |
|--------------------------------------|--|--------------------------------|------------------------------|
| Liefer-/Dienstleistungen Bund (UVgO) | bis 15.000 € netto | bis 50.000 € netto | DIREKTAUFTRAG |
| Liefer-/DL Länder & Kommunen | je Landesrecht, oft 25.000 € | Landesrecht (folgt meist Bund) | DIREKTAUFTRAG |
| Ab EU-Schwellenwert | 143.000 € (Bund) · 221.000 € (Länder/Kommunen) | | EU-VERFAHREN ZWINGEND |

Gesamtauftragswert entscheidet: Ein IT-Wartungsvertrag mit 12.000 €/Jahr und 3 Verlängerungsoptionen hat einen Gesamtwert von 48.000 €. Künstliches Aufsplitten ist vergaberechtswidrig und kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Praxishinweis: Auch unterhalb der Pflichtgrenzen empfehlen Rechnungshöfe mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren.

Technische Alleinstellung: 4 kumulative Voraussetzungen

Alle vier müssen nachweislich erfüllt und im Vergabevermerk belegt sein.

1 Objektive Alleinstellung am Markt

Kein anderes Unternehmen kann die Leistung erbringen. Technische Gründe (lit. b) oder Ausschließlichkeitsrechte (lit. c) sind erforderlich. Subjektive Präferenzen oder Effizienzüberlegungen genügen nicht.

2 Keine vernünftige Alternative (§ 14 Abs. 6 VgV)

Auch alternative Lösungsansätze anderer Anbieter müssen geprüft werden. Ein Konkurrenzprodukt mit anderem technischen Ansatz kann eine "vernünftige Alternative" darstellen.

3 Alleinstellung nicht selbst herbeigeführt (EuGH C-578/23)

Wer durch frühere Beschaffung ohne Portabilität, Schnittstellen oder Drittnutzungsrechte einen Lock-in erzeugt hat, kann sich nicht auf § 14 VgV berufen.

4 Vollständige Dokumentation im Vergabevermerk

Alle Punkte müssen mit Drittquellen belegt werden. Interne Einschätzungen genügen nicht. Die Beweislast liegt beim Auftraggeber.

Markterkundungspflicht: Was Gerichte verlangen

VK Bund, 28.01.2025, Az. VK 2-109/24: Telemedizin-Direktvergabe von Krankenkassen gekippt.

"Eine aktive Kontaktaufnahme mit potenziellen Anbietern wäre notwendig gewesen. Die durchgeführte Internetrecherche reicht nicht aus, um das Vorliegen einer technischen Alleinstellung zu belegen."

Vergabekammer Bund, Beschluss 28.01.2025, VK 2-109/24

NICHT AUSREICHEND

- Google-Suche nach Anbietern
- Interne Fachabteilungseinschätzung
- Verweis auf frühere Vergaben
- Anfrage nur beim Wunschanbieter
- Branchenkenntnis ohne Belege

VERGABERECHTLICH BELASTBAR

- Aktive Kontaktaufnahme mit Alternativenanbietern
- Markterkundung nach § 28 VgV dokumentiert
- Sachverständigengutachten zur Alleinstellung
- Anbietererklärungen eingeholt und bewertet
- EU-weite Bekanntmachung der Anforderungen

Die 5 häufigsten Fehler

Klassische Befunde bei Rechnungshofprüfungen und Vergabekammerverfahren.

1 Auftragswert falsch schätzen

Nur Jahresrate statt Gesamtwert inklusive Verlängerungsoptionen. Führt zur unzulässigen Unterschreitung der Schwellenwerte.

2 Alleinstellung behaupten statt belegen

"Nur Firma X kann das" ohne externe Belege, Gutachten oder Marktabfrage. Hält Vergabeproofungen regelmäßig nicht stand.

3 Lock-in selbst erzeugt (EuGH C-578/23)

Erstbeschaffung ohne Portabilität und Drittnutzungsrechte. Eigene Abhängigkeit ist kein Ausnahmegrund nach § 14 VgV.

4 Produktspezifische LB als Alleinstellungsnachweis

Zu enge Leistungsbeschreibung erzeugt keine rechtmäßige Alleinstellung, sondern einen separaten Verstoß gegen § 31 Abs. 6 VgV.

5 Markterkundung nach der Entscheidung

Formale Marktrecherche, nachdem der Anbieter intern bereits feststeht. Vergabekammern erkennen das als nicht ausreichend.

Vergabevermerk-Checkliste

Für Direktvergaben auf Basis von § 14 Abs. 4 VgV (oberschwellig).

| Prüfpunkt | Anforderung |
|--------------------------------------|--|
| Auftragswert | Gesamtwert über gesamte Laufzeit inkl. aller Optionen geschätzt und dokumentiert |
| Ausnahmetatbestand | Einschlägige Nummer aus § 14 Abs. 4 VgV identifiziert und im Vermerk genannt |
| Objektive Alleinstellung | Nachweis aus Drittquellen: Gutachten, Marktanalyse oder Anbietererklärungen |
| Alternativen geprüft | Aktive Kontaktaufnahme mit potenziellen Alternativenanbietern, Ergebnisse dokumentiert |
| Kein selbst erzeugter Lock-in | Darlegung, dass Abhängigkeit nicht durch eigene frühere Entscheidungen entstanden ist |
| Keine produktspez. Verengung | Leistungsbeschreibung war lösungsoffen; Anforderungen aus Bedarf, nicht aus Produkt |
| Vergabevermerk vollständig | Alle Punkte schriftlich nach § 8 VgV, Belege beigefügt |

VBG ab Juli 2026: Die erhöhte Direktauftragsschwelle (50.000 €) gilt nur im Unterschwellenbereich. Die Anforderungen des § 14 Abs. 4 VgV für obereschwellige Aufträge bleiben unverändert.

NÄCHSTER SCHRITT

Direktvergabe rechtssicher gestalten

Vergabevermerk-Dokumentation, Markterkundung und musterleistungsverzeichnisse für öffentliche Auftraggeber.

VERGABE-ARCHIV**/produkte/vergabe-archiv**

100.000+ reale Vergabeunterlagen

MUSTER-LVS**/produkte/muster-
leistungsverzeichnisse**

EDR, NDR, IAM, PAM, SAP, Backup u.v.m.

BERATUNG ANFRAGEN**/leistungen/
ausschreibungsmanagement**

IT-Ausschreibungsmanagement

**Ihr Ansprechpartner**

info@it-leistungsverzeichnisse.de · 06124 6059217